



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 230

13. April 2022

787-L

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 11. März 2022, Az. L3-7290-1/68

¹Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ²Grundlagen dieser Förderung sind:

- die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden,
- das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012,
- der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- die Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung des Traubenwicklers der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau vom 1. September 2014,
- die Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Wicklerarten im Obstbau der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau vom 21. November 2018,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- die Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu sowie
- die Maßgaben dieser Verwaltungsvorschrift.

1. Zuwendungszweck

¹Mit der Förderung soll der umweltschonende Wein- und Obstbau durch den bevorzugten Einsatz von biologischen und biotechnischen Maßnahmen im Pflanzenschutz gestärkt werden. ²Durch den Einsatz der Verwirrungsmethode mit Pheromonen soll der Aufwand an Insektiziden reduziert oder ganz vermieden werden, die üblicherweise bei der Bekämpfung von Wicklerarten zur Vermeidung von Ertrags- und Qualitätseinbußen bei Tafel- und Keltertraubensorten, Kern-, Stein- und Beerenobst eingesetzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

¹Als zuwendungsfähige Maßnahme wird die Anwendung des Pheromonverfahrens (Verwirrungsmethode) zur Bekämpfung des Traubenwicklers im Weinbau und der Wicklerarten im Obstbau gefördert. ²Im Weinbau ist das Pheromonverfahren zur Bekämpfung des Einbindigen Traubenwicklers und des Bekreuzten Traubenwicklers anzuwenden. ³Im Obstbau ist das

Pheromonverfahren zur Bekämpfung der Wicklerarten im Obstbau anzuwenden. ⁴Dazu sind im Wein- und Obstbau die zugelassenen Pheromonwirkstoffe entsprechend den Vorgaben der amtlichen Beratung auszubringen. ⁵Förderfähig ist im Weinbau die im Ertrag stehende digital erfasste Rebfläche. ⁶Falls die Förderung für Junganlagen ohne Unterstützungsvorrichtung beantragt wird, muss dies den Vorgaben für im Ertrag stehende Rebflächen folgen. ⁷Im Obstbau ist die gesamte Anbaufläche der zu schützenden Kultur förderfähig, sofern sie digital erfasst ist. ⁸Die Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung im Rahmen des Pheromonverfahrens werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Zusammenschlüsse (Pheromongemeinschaften bzw. Obstbaugemeinschaften) von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe (Begünstigte), die Wein- und Obstbauflächen in Bayern bewirtschaften, unbeschadet der gewählten Rechtsform.
- 3.2 Ferner können auch Einzelantragsteller Zuwendungsempfänger und Begünstigte sein.
- 3.3 ¹Die Zuwendung wird keinem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
²Ausgeschlossen von der Förderung sind auch Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS) im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 ¹Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn im Weinbau die Bekämpfung des Traubenwicklers auf mindestens drei Hektar zusammenhängender Rebfläche erfolgt und im Obstbau die Bekämpfung der Wicklerarten auf mindestens einem Hektar zusammenhängender Obstfläche erfolgt.
²Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Mitglieder der Pheromon- und Obstbaugemeinschaften bzw. die Einzelantragsteller ihren Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften und sich verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren gegen denselben Schaderreger die unter Nr. 2 beschriebene Methode anzuwenden.
- 4.2 Der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger ist auf der beantragten Reb- bzw. Obstbaufläche grundsätzlich nicht erlaubt.
- 4.3 Auf Rebflächen kann die zuständige Behörde [Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)] in Ausnahmefällen die Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden zulassen, wenn aufgrund der Stärke des Befalls mit Schadorganismen zu erwarten ist, dass mehr als die Hälfte des Erntegutes nicht vermarktungsfähig sein wird oder mehr als zehn Prozent des Kulturpflanzenbestandes so stark geschädigt werden, dass auch in den Folgejahren erhebliche Ertragseinbußen auftreten.
- 4.4 In Obstplantagen kann die zuständige Behörde [Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit Abteilung Gartenbau] in Ausnahmefällen die Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden zulassen, wenn aufgrund der Stärke des Befalls mit Schadorganismen zu erwarten ist, dass erhebliche Ertragseinbußen auftreten.
- 4.5 Wein- und Obstbauflächen in anderen Bundesländern sind nicht förderfähig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Art der Zuwendung
Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetrag je Hektar Verwirrungsfläche und Jahr gezahlt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
Die der Förderung zugrunde liegenden zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse wie folgt pauschaliert:
- 5.2.1 Im Weinbau liegen die Ausgaben für die zugelassenen Pheromonwirkstoffe inkl. der Ausbringung zwischen 220 und 240 Euro (netto) pro Hektar.

5.2.2 Im Obstbau liegen die Ausgaben für die zugelassenen Pheromonwirkstoffe inkl. der Ausbringung zwischen 352 und 503 Euro (netto) pro Hektar.

5.3 Umfang und Höhe der Förderung

¹Die Zuwendung je Hektar und Jahr Verwirrungsfläche beträgt im Weinbau 110 Euro bzw. im Obstbau 130 Euro für die eingesetzten Pflanzenschutzmittel. ²Die Zuwendung ist auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

5.4 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere staatliche Mittel für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

6. Beihilferechtliche Grundlage

6.1 Die Förderung ist nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für KMU-Betriebe gemäß Anhang 1 dieser Verordnung freigestellt.

6.2 Für Nicht-KMU-Unternehmen wird die Förderung als De-Minimis-Beihilfe im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Werden die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4.1 vom Begünstigten nicht erfüllt, erfolgt die vollständige Einbehaltung der Zuwendung des Begünstigten.

7.2 Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn festgestellt wird, dass der Befall durch Wicklerarten vom Unternehmen absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde gemäß Art. 26 Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

7.3 ¹Nicht nachweisbar umweltfreundlich abbaubare Pheromondispenser sind bis 15. März des auf die Behandlung folgenden Jahres abzuhängen und einzusammeln. ²Werden die Pheromondispenser nicht fristgerecht aus den Flächen entfernt, werden alle Flächen des entsprechenden Inhabers von einer Förderung im Folgejahr ausgeschlossen.

7.4 ¹Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 BayHO. ²Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen

8.1 ¹Die Bewilligungsbehörde bzw. eine vom Staatsministerium beauftragte Stelle führt detaillierte Aufzeichnungen über jede Einzelbeihilfe in elektronischer Form, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die zuwendungsfähigen Kosten und die Beihilfemaximalintensitäten erfüllt sind. ²Die Aufzeichnungen werden zehn Jahre lang aufbewahrt.

8.2 Die mit der Antragstellung zusammenhängenden prüfungsrelevanten Unterlagen (Anträge, Belege etc.) sind von der Bewilligungsbehörde und dem Zuwendungsempfänger ab Bewilligung, zehn Jahre lang aufzubewahren.

8.3 Die zuständige Behörde (Weinbau: LWG, Obstbau: AELF mit Abteilung Gartenbau) unterzieht jährlich 1 % der geförderten Zuwendungsempfänger bzw. Pheromongemeinschaften einer Vor-Ort-Kontrolle.

8.4 Der Bewilligungsbehörde, dem bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) steht das Prüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu.

9. Transparenz

Auf der Beihilfewebsite der EU-Kommission werden folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Beihilfemaßnahme gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für jede Einzelbeihilfe die 60 000 Euro je Beihilfeempfänger überschreitet.

10. Verfahren

10.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

10.1.1 ¹Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die LWG. ²Anträge von Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaften (siehe Nr. 3.1) können als Sammelanträge gestellt werden. ³Einzelanträge sind für Obstbaubetriebe ebenfalls möglich. ⁴Die Antragstellung erfolgt durch eine bevollmächtigte Person der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft, die eine Bündelung der Flächenaufstellung vornimmt. ⁵Die Mitglieder der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft erklären durch ihre Unterschrift bei der Flächenaufstellung, dass die bevollmächtigte Person im Namen und Vollmacht aller Mitglieder der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft handelt. ⁶Im Weinbau können Einzelanträge (siehe Nr. 3.2) gestellt werden, sofern eine Sammelantragsstellung als Pheromongemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die beantragte Fläche mindestens 3 ha beträgt.

10.1.2 ¹Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme schriftlich mittels eines Formblatts an die zuständige Behörde zu stellen. ²Der Antrag enthält

- die Bezeichnung der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft,
- den Namen und die Anschrift der bevollmächtigten Person bzw. des Betriebsinhabers bei Einzelanträgen,
- die Kontodaten des Kontos, auf das die Fördermittel ausbezahlt werden sollen,
- die Fläche, für die eine Zuwendung beantragt wird,
- für jedes Mitglied der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft bzw. bei Einzelanträgen,
 - die Betriebsnummer,
 - die Anschrift des Unternehmens,
 - die Feldstücke (Größe, Flächenidentifikationsnummer), die das Unternehmen in den Flächenverbund einbringt,
 - die Unterschrift des Unternehmers,
 - KMU-Erklärung,
 - Erklärung Rückforderungsanordnung,
 - UfS-Erklärung,
 - nicht-KMU-Unternehmen: De-Minimis-Erklärung,
 - eine Flurkarte, in der die Grenzen des Flächenverbundes eingezeichnet sind.

10.1.3 Der Antrag ist spätestens bis 31. März zu stellen.

10.1.4 ¹Die Maßnahme darf erst mit dem Datum der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die zuständige Behörde begonnen werden. ²Die Bestellung der Pheromonwirkstoffe zählt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

10.2 Verwendungsnachweis

¹Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 31. September vorgelegt werden. ²Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist nicht zulässig.

10.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

- 10.4** Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Antragsteller/-in (Bezeichnung der Pheromon-/Obstbaugemeinschaft bzw. Name der Betriebsinhabers bei Einzelantragsteller)		Betriebsnummer 09
Name des Bevollmächtigten der Pheromon-/Obstbaugemeinschaft		Telefon
Ortsteil, Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Fax
Bankverbindung (IBAN) DE	E-Mail	
Aktenzeichen der LWG		

An die
 Bayerische Landesanstalt
 für Weinbau und Gartenbau (LWG)
 An der Steige 15
 97209 Veitshöchheim

Eingangsstempel

Antrag auf Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP)

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung von Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP) vom 11. März 2022.

Ich beantrage eine Förderung für den Einsatz des Pheromonverfahrens

- im Weinbau
 im Obstbau

Bearbeitungsvermerk	Dat./NZ

Wichtige Hinweise:

Auf die beantragte Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beilegen. Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Angaben und Unterlagen verlangen. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden. Die Bestellung der Pheromonwirkstoffe zählt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.

A Angaben des Antragstellers

1. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird beantragt als

- Pheromongemeinschaft bzw. Obstbaugemeinschaft
 Einzelantragsteller

2. Gesamtfäche, für die eine Zuwendung beantragt wird

Fläche des Flächenverbundes: _____

3. Anlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Flurkarte, in der die Grenzen des Flächenverbundes eingezeichnet sind
 für jedes Mitglied der Pheromon-/Obstbaugemeinschaft bzw. bei Einzelanträgen jeweils das Formular

„Erklärungen und Flächenaufstellung Begünstigter im Rahmen der Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP)“

Bearbeitungsvermerk	Dat./NZ

SIMELF – L3/26-03.2022

4. Weitere öffentliche Fördermittel

Erklärung zur Doppelförderung

Mir ist bekannt, dass keine anderen staatlichen Mittel für den Zweck der beantragten Zuwendung in Anspruch genommen werden dürfen.

Bearbeitungsvermerk	Dat./NZ

5. Beginn der Maßnahme

Wurde mit den Maßnahmen bereits begonnen?

ja nein

Hiermit stelle ich den Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Begründung für vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

B Verpflichtungen und Hinweise

Mir ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht.
- die beigefügten Anlagen Bestandteil des Antrags sind.
- mit einer Kürzung bis hin zum vollständigen Verlust bzw. zur vollständigen Rückforderung der Förderung zu rechnen ist, wenn
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wird,
 - nicht förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden,
 - Mittel zweckwidrig verwendet werden,
 - gegen Auflagen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Förderung verstoßen wird,
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt,
- der Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist und wegen Subventionsbetrug u. a. bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
- subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz alle Angaben im Förderantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen sind mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax,
- die Landwirtschaftsverwaltung verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Ich verpflichte mich,

- die mit der Antragstellung zusammenhängenden prüfungsrelevanten Unterlagen (Anträge, Belege etc.) ab Bewilligung zehn Jahre lang aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung bzw. die Förderhöhe hat (z.B. Rodung, Brache), unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Merkblatt zum Förderverfahren. Bitte geben Sie die Informationen zum Datenschutz auch an die von Ihnen benannten Personen weiter.

Von den **Verpflichtungen** und **Hinweisen** in dem **Merkblatt** habe ich Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass meine Angaben in diesem Antrag und in den eingereichten Unterlagen richtig und vollständig sind und die Mitglieder der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft darüber informiert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)
Bei Personengesellschaften/juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Firmenstempel

Name in Druckbuchstaben

SIMELF – L3/26-03.2022

Name des Betriebsinhabers		Betriebsnummer
Ortsteil, Straße, Hausnummer		09 <input type="text"/>
PLZ, Ort	E-Mail	Fax
Telefon	Mobiltelefon	

Erklärungen und Flächenaufstellung Begünstigter im Rahmen der Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP) - Einzelantragsteller -

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung von Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP) vom 11. März 2022.

Anlage: Bei Nicht-KMU: De-minimis-Erklärung

A Erklärungen

1. **Ich verpflichte mich,**
 - 5 Jahre zur Bekämpfung von Wicklerarten das Pheromonverfahren auf den umseitig aufgestellten Flächen anzuwenden und den Betrieb in diesem Zeitraum selbst zu bewirtschaften.
 - jede Änderung, die für die Förderberechtigung und Förderhöhe von Bedeutung (z. B. Rodung, Brache, Verpachtung etc.) ist, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
 - alle für die Zuwendungsgewährung maßgeblichen Unterlagen ab Bewilligung zehn Jahre lang aufzubewahren.
2. **Mir ist bekannt, dass**
 - unrichtige oder unvollständige Angaben zur Ablehnung des Zuwendungsantrags bzw. zu Rückforderungen der Zuwendungen führen können.
 - die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes und § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
3. **Zusätzliche Erklärung von KMU: Ich erkläre, dass**
 - mein Unternehmen zur Kategorie der KMU nach Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gehört. Zur Kategorie der KMU-Unternehmen gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigten und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
 - für mein Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der ich nicht nachgekommen bin, gemäß Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vorliegt.
 - dass mein Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 befindet.
4. **Zusätzliche Erklärung von Unternehmen, die kein KMU sind (Nicht-KMU):**
 Die Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren (Kalenderjahren) liegt bei.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)
Bei Personengesellschaften/juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Firmenstempel

Name in Druckbuchstaben

SIMELF – L3/25a-03.2022

Mitglied der Pheromon-/Obstbaugemeinschaft		Betriebsnummer 09 <input type="text"/>
Bezeichnung der Pheromon-/Obstbaugemeinschaft und Name des Bevollmächtigten		
Ortsteil, Straße, Hausnummer		Fax
PLZ, Ort	E-Mail	
Telefon	Mobiltelefon	

**Erklärungen und Flächenaufstellung Begünstigter
im Rahmen der Zuwendungen zur Bekämpfung
von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch
den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP)
- Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft -**

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung von Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP) vom 11. März 2022.

Anlage: Nicht-KMU: De-minimis-Erklärung

A Erklärungen

1. Ich verpflichte mich,

- 5 Jahre zur Bekämpfung von Wicklerarten das Pheromonverfahren auf den umseitig aufgestellten Flächen anzuwenden und den Betrieb in diesem Zeitraum selbst zu bewirtschaften.
- jede Änderung, die für die Förderberechtigung und Förderhöhe von Bedeutung (z. B. Rodung, Brache, Verpachtung etc.) ist, der bevollmächtigten Person der Pheromon-/Obstbaugemeinschaft mitzuteilen. Diese werden von der bevollmächtigten Person der Pheromon-/Obstbaugemeinschaft an die Bewilligungsbehörde gemeldet.
- alle für die Zuwendungsgewährung maßgeblichen Unterlagen ab Bewilligung zehn Jahre lang aufzubewahren.

2. Mir ist bekannt, dass

- unrichtige oder unvollständige Angaben zur Ablehnung des Zuwendungsantrags bzw. zu Rückforderungen der Zuwendungen führen können.
- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes und § 2 des Subventionsgesetzes sind und wegen Subventionsbetrug bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

3. Zusätzliche Erklärung von KMU: Ich erkläre, dass

- mein Unternehmen zur Kategorie der KMU nach Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gehört. Zur Kategorie der KMU-Unternehmen gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigten und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- für mein Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, der ich nicht nachgekommen bin, gemäß Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vorliegt.
- dass mein Unternehmen sich nicht in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 befindet.

4. Zusätzliche Erklärung von Unternehmen, die kein KMU sind (Nicht-KMU):

Die Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren (Kalenderjahren) liegt bei.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass die o. g. bevollmächtigte Person in meinem Namen und Vollmacht für die Belange der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft handelt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)
Bei Personengesellschaften/juristischen Personen die mit der Geschäftsführung beauftragte Person.

Firmenstempel

Name in Druckbuchstaben

SIMELF – L3/25b-03.2022

BAERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Merkblatt zur Förderung von Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung von Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens (BayWOP).

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter sowie die Richtlinie zum BayWOP stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser zur Verfügung.

Die Förderanträge für Weinbau und Obstbau sind bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG), Institut für Weinbau und Oenologie, An der Steige 159209Veits - höchheim, einzureichen.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch bei der LWG angefordert werden.

A Antragsteller und Fördermaßnahme

1. Antragsteller und Rechtsform

Antragsberechtigt sind

- Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe (Pheromongemeinschaften bzw. Obstbaugemeinschaften), die Wein- und Obstbauflächen in Bayern bewirtschaften, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, die Wein- und Obstbauflächen in Bayern bewirtschaften, als Einzelantragsteller.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS). Dies sind gemäß Art. 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 insbesondere solche, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Die Fördergelder können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim örtlich zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Fördergelder auf verschiedene Konten auszuführen. Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem örtlich zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

3. Zuwendungsfähige Investitionen

Förderfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Anwendung des Pheromonverfahrens (Verwirrungsmethode) zur Bekämpfung des Traubenwicklers im Weinbau und der Wicklerarten im Obstbau.

Die zugelassenen Pheromonwirkstoffe im Wein- und Obstbau sind entsprechend der Vorgaben der amtlichen Beratung auszubringen.

3.1 Weinbau

Im Bereich des Weinbaus wird das Pheromonverfahren angewendet zur Bekämpfung des

- einbindigen Traubenwicklers
- einbindigen und bekreuzten Traubenwicklers.

3.2 Obstbau

Im Bereich Obstbau wird das Pheromonverfahren angewendet zur Bekämpfung der Wicklerarten, insbesondere des:

- Apfelwicklers
- Schalenwicklers
- Kleiner Fruchtwicklers
- Pflaumenwicklers
- Pfirsichwicklers.

4. Nichtförderfähige Investitionen und Ausgaben

Die Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung im Rahmen des Pheromonverfahrens werden nicht gefördert.

Wein- und Obstbauflächen in anderen Bundesländern sind nicht förderfähig.

B Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

1. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt einer Bewilligung erfüllt sein.

1.1 Allgemeines

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Bekämpfung der Wicklerarten auf einer zusammenhängenden Fläche von

- drei Hektar im Weinbau
- einem Hektar im Obstbau

erfolgt.

1.2 Anforderungen an die Fläche

Im Weinbau ist die im Ertrag stehende digital erfasste Rebfläche förderfähig. Die Beantragung der Förderung von Unganlagengarten ohne Unterstützungsvorrichtung erfolgt gemäß den Vorgaben der im Ertrag stehenden Rebflächen.

Im Obstbau ist die gesamte Anbaufläche der zu schützenden Kultur förderfähig, sofern sie digital erfasst ist.

1.3 Selbstverpflichtung

Die Antragsteller verpflichten sich, die Anwendung des Pheromonverfahrens (Verwirrungsmethode) für die Dauer von fünf Jahren gegen denselben Schaderreger anzuwenden und den Betrieb in diesem Zeitraum selbst zu bewirtschaften. Dies gilt sowohl für alle Mitglieder einer Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft als auch für Einzelantragsteller.

1.4 Pflanzenschutz

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger ist auf der beantragten Reb- bzw. Obstbaufläche grundsätzlich nicht erlaubt.

Ausnahmeregelungen können von der zuständigen Behörde erteilt werden, wenn aufgrund der Stärke des Befalls mit den Schadorganismen

- im Weinbau zu erwarten ist, dass mehr als die Hälfte des Ernteguts nicht vermarktungsfähig sein wird oder aufgrund der Schäden an mehr als 10 Prozent der Reben in den Folgejahren Ertragseinbußen zu erwarten sind,
- im Obstbau zu erwarten ist, dass erhebliche Ertragseinbußen auftreten.

Die zuständige Behörde für den Weinbau ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und für den Obstbau das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Abteilung Gartenbau (L4).

2. Förderhöhe

2.1 Allgemeines

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) als Festbetrag je Hektar Verwirrungsfläche und Jahr gezahlt.

2.2 Höhe des Zuschusses bei Investitionen

Die Zuwendung je Hektar Verwirrungsfläche und Jahr beträgt im Weinbau 110 Euro bzw. im Obstbau 130 Euro für die eingesetzten Pflanzenschutzmittel.

2.3 Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach diesem Förderprogramm dürfen andere staatliche Mittel für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

C Antragsverfahren, Bewilligung und Verwendungsnachweis

1. Antragsverfahren

1.1 Antragstellung

Der Förderantrag ist vor Durchführung der Maßnahme spätestens bis 31. März schriftlich mittels eines Formblattes bei der LWG zu stellen.

Anträge von Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaften können als Sammelanträge gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt durch eine bevollmächtigte Person der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft, die eine Bündelung der Flächenaufstellung vornimmt. Die Mitglieder der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft erklären durch ihre Unterschrift bei der Flächenaufstellung, dass die bevollmächtigte Person im Namen und Vollmacht aller Mitglieder der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft handelt.

Einzelanträge sind für Obstbaubetriebe ebenfalls möglich. Im Weinbau können Einzelanträge gestellt werden, sofern eine Sammelantragsstellung als Pheromongemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die beantragte Fläche mindestens 3 ha beträgt.

1.2 Bestandteile des Förderantrags

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) vorgelegt wird. Der Förderantrag besteht grundsätzlich aus den vollständigen Angaben im Antragsformular auf der Website www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser.

Zusätzlich sind dem Antrag folgende Informationen hinzuzufügen:

- Flurkarte, in der die Grenzen des Flächenverbundes eingezeichnet sind

- für jedes Mitglied der Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaft bzw. bei Einzelanträgen:
 - Betriebsnummer und Anschrift des Unternehmens
 - Feldstücke (Größe, Flächen-ID) im Flächenverbund
 - Unterschrift des Unternehmers
 - KMU-Erklärung oder De-minimis-Erklärung (für nicht KMU-Unternehmen)
 - Erklärung Rückforderungsanordnung
 - UfS-Erklärung

1.3 Beratung zur Antragsstellung

Bei Fragen können sich Antragsteller an die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) wenden.

1.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Maßnahme darf erst nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die zuständige Behörde begonnen werden. Die Bestellung der Pheromonwirkstoffe zählt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

2. Bewilligung

Anträge, die alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, werden durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) bewilligt. Die Bewilligung erfolgt nach Prüfung des Antrags.

3. Abschluss des Vorhabens (Verwendungsnachweis)

Die zweckentsprechende Verwendung wird vom Zuwendungsempfänger durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises erklärt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung muss bis spätestens 31. September vorgelegt werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

D Abschließende Informationen und Hinweise

1. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsbehörde bzw. eine vom Staatsministerium beauftragte Stelle führt detaillierte Aufzeichnungen über jede Einzelbeihilfe in elektronischer Form, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die zuwendungsfähigen Kosten und die Beihilfehöchstintensitäten erfüllt sind. Die Aufzeichnungen werden zehn Jahre lang aufbewahrt. Die mit der Antragstellung zusammenhängenden prüfungsrelevanten Unterlagen (Anträge, Belege etc.) sind vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die zuständige Behörde (Weinbau: LWG, Obstbau: AELF mit Abteilung Gartenbau) unterzieht jährlich 1 % der geförderten Zuwendungsempfänger bzw. Pheromon- bzw. Obstbaugemeinschaften einer Vor-Ort-Kontrolle.

Werden die Zuwendungsvoraussetzungen nach Abschnitt B vom Begünstigten nicht erfüllt, erfolgt die vollständige Einbehaltung der Zuwendung des Begünstigten. Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn festgestellt wird, dass der Befall durch Wicklerarten vom Unternehmen absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde gemäß Art. 26 Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Nicht nachweisbar umweltfreundlich abbaubare Pheromondispenser sind bis 15. März des auf die Behandlung folgenden Jahres abzuhängen und einzusammeln. Werden die

Pheromondispenser nicht fristgerecht aus den Flächen entfernt, werden alle Flächen des entsprechenden Inhabers von einer Förderung im Folgejahr ausgeschlossen.

2. Rückforderungen

Zu Unrecht gezahlte Fördergelder werden zurückgefordert.

3. Subventionsbetrug

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse
- Telefon
- Mobil-Telefon
- Fax

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

4. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag erhobenen Daten werden auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welcher durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Diese werden für die Abwicklung des Antrags, zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, für entsprechende Kontrollen, für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Evaluierung des Förderprogramms, zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu an das StMELF sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgelagerten Behörden als Verantwortliche übermittelt. Die Daten werden auch an die zuständige Kasse des Landes Bayern im Rahmen der Auszahlung weitergeleitet.

Informationen zum Datenschutz, betreffend die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das StMELF, sind erhältlich im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz

- durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in dessen Internetauftritt unter „Datenschutz“
- durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau unter www.lwg.bayern.de/datenschutz.

5. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6. Sonstige Hinweise

6.1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung von Zuwendungen zur Bekämpfung von Wicklerarten im Weinbau und Obstbau durch den Einsatz des Pheromonverfahrens vom 11. März 2022.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung ist nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für KMU-Betriebe gemäß Anhang 1 dieser Verordnung freigestellt.

Für Nicht-KMU- Unternehmen wird die Förderung als De-minimis-Beihilfe im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt. Auf das Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission zu De-minimis-Beihilfen (Agrar) wird verwiesen.

6.3 Veröffentlichung

Auf der Beihilfe-Website der EU-Kommission werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Beihilfemaßnahme
- Vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich
- Name der Bewilligungsbehörde
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewert den Schwellenwert von 60.000 Euro überschreitet.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.